

BESCHLUSS DES RATES**vom 21. Dezember 1976****über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Ausgaben betreffend die Nahrungsmittelsoforthilfe im Rahmen des Programms 1977**

(76/920/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß einige Länder und Organisationen, die im Rahmen des Programms 1977 eine Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide erhalten, auf Grund ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage Schwierigkeiten haben dürften, die Heranführungskosten nach der fob-Stufe zu übernehmen, und daß diese Kosten folglich von der Gemeinschaft zu tragen sind —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Bei den Nahrungsmittelhilfe-Maßnahmen, die von der Gemeinschaft im Rahmen des Programms 1977

durchgeführt werden, erstreckt sich die gemeinschaftliche Finanzierung auch auf die Heranführungs- und Verteilungskosten nach Lieferung an den Verschiffungshafen. Dafür gelten folgende Modalitäten :

- Für Botswana und Lesotho : Die Finanzierung erstreckt sich auf die Ausgaben zwischen der fob-Stufe und dem Bestimmungsort ;
- für Sambia, Kap Verde, den Catholic Relief Service : Die Finanzierung erstreckt sich auf die Ausgaben zwischen der fob-Stufe und der cif-Stufe ;
- die Finanzierung kann vollständig oder teilweise in Form eines Pauschalbeitrags erfolgen, wenn die mit jedem Empfänger festgelegten Lieferbedingungen dies vorsehen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.